

Bürger. Der Zeitfaktor ist mitentscheidend für die Wirksamkeit des Strafverfahrens, weil die schnellstmögliche Aufklärung der Straftaten im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger liegt und die Aufklärung einfacher ist, wenn sie der Tatbegehung unmittelbar folgt.

1.4. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird ein Straftäter durch das Gericht. Gerichte sind nach dem GVG, der MGO und dem GGG die KG (MG), die BG (MOG) und das OG (staatliche Gerichte) sowie die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen (gesellschaftliche Gerichte - vgl. § 12).

2.1. Mit dem Strafverfahren ist Sorge zu tragen, daß die genannten Leiter, Vorstände und Leitungen ihrer Pflicht zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten nachkommen (vgl. Art. 90 Abs. 2 Verfassung; Art. 3, §26 StGB; § 18 Abs. 2 StPO). Dies geschieht durch die Organe der Strafrechtspflege mit

der Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen, durch die Information über im Strafverfahren getroffene Feststellungen und die im § 19 vorgesehenen Maßnahmen.

2.2. Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist Pflicht des Leiters bzw. der Leitung im jeweiligen Arbeits- und Lebensbereich, denn der Kampf gegen Straftaten und für ihre Verhütung ist Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (vgl. Art. 90 Abs. 2 Verfassung).

3. Das **Strafverfahren trägt dazu bei**, durch Prüfung, Feststellung und Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Gewährleistung der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten die gesamtgesellschaftlichen Schutz-, Gestaltungs- und Entwicklungsaufgaben zu lösen.

§3

Verpflichtung

zur Wahrung verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger

Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Grundrechte und die Würde der Bürger zu achten und das Recht des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Verteidigung zu gewährleisten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

1. Die **Grundrechte der Bürger** sind in der Verfassung (vgl. Art. 19-40) im Einklang mit dem Völkerrecht (vgl. insbes. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 [Völkerrecht. Dokumente, Teil 1; 1883-1949, Berlin 1980, S.224], die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 16.12.1966 [GBI.II 1974 Nr.6S.67] und die Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966 [GBI. II 1974 Nr. 7 S. 110]) geregelte Rechte, die in ihrer Gesamtheit und in ihrer Einheit mit den Grundpflichten die Rechtsstellung der Bürger in Gesellschaft und Staat bestimmen. Die umfassenden Rechte der Bürger der DDR gründen sich auf die politische Macht der Arbeiterklasse und auf das

sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie ermöglichen und fördern auf der Grundlage der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten. Ausgehend von den gesellschaftlichen Notwendigkeiten und den materiellen Möglichkeiten, orientieren die Grundrechte die Bürger auf gesellschaftlich notwendiges Handeln. Sie sind in der sozialistischen Gesellschaft umfassend garantiert. Die Grundrechte sind gleichzeitig Quellen subjektiver Rechte der Bürger (vgl. Poppe/Beil, NJ, 1979/5, Beil.).

2. Der **Gewährleistung der Grundrechte und der Würde der Bürger** dienen auch die Regelungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts; aus die-